

***STUDENTS' UNITED  
NATIONS***

***NATIONS UNIES  
DES JEUNES***

***VEREINTE NATIONEN  
DER STUDENTEN***



**SATZUNG**

Angenommen vom Exekutivausschuss der Vereinten Nationen der Studenten  
(Vorläufer des Rats) im Rahmen seiner Sitzung am 19. Mai 1993.  
Abgeändert am 29. April 2004.

**SATZUNG DER VEREINTEN NATIONEN DER STUDENTEN**

**I. ALLGEMEINES**

*Definition*

**Artikel 1**

1. Die Vereinten Nationen der Studenten (S.U.N.) sind eine selbst verwaltete Organisation von Jugendlichen ohne Erwerbscharakter.
2. Die S.U.N. hat ihren Sitz in Genf, ist eine Vereinigung im Sinne des Artikels 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, und wurde 1953 in Genf mit der Absicht gegründet, regelmässig eine simulierte Versammlung, im Folgenden „Generalversammlung“, abzuhalten.

*Zielsetzung*

**Artikel 2**

1. Ziel der S.U.N. ist es, zur Bildung der Jugendlichen, unserer Hoffnungsträger für Frieden sowie sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt, beizutragen.
2. Diese Bildung umfasst die Auseinandersetzung mit Gegebenheiten in anderen Ländern, das Behandeln von Fragen internationaler Tragweite sowie das Erlernen einer von gegenseitigem Respekt geprägten Gesprächskultur im Rahmen demokratischer Versammlungen.

*Zusammensetzung*

**Artikel 3**

1. Die Mitglieder der S.U.N. sind öffentliche und private Bildungsanstalten der Sekundarstufe, deren Beitrittsgesuch vom Rat angenommen wurde. Jede Bildungsanstalt wird durch einen Lehrbeauftragten und zwei Studenten vertreten.
2. Weitere Mitglieder sind die gewählten Mitglieder des Exekutivausschusses während der Dauer ihres Mandats sowie die Sitzungspräsidenten der Generalversammlung.
3. Weiteres Mitglied von Amts wegen ist ein Delegierter der Schweizerischen UNESCO-Kommission, der die mit der S.U.N. assoziierten Einrichtungen vertritt.

*Finanzierung*

**Artikel 4**

1. Jede Bildungsanstalt, die Mitglied der S.U.N. ist, entrichtet vor der Tagung des Redaktionsausschusses einen Jahresbeitrag, der vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Direktion der betroffenen Bildungsanstalten festgelegt wird. Bei Nichteinhaltung der genannten Frist behält sich der Exekutivausschuss vor, der betroffenen Bildungsanstalt die zu vertretenden Länder zu entziehen.

2. Die S.U.N. hat das Recht Spenden entgegenzunehmen und um Subventionen anzusuchen.

*Organe*

**Artikel 5**

Die S.U.N. setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) Rat
- b) Verwaltungsrat
- c) Exekutivausschuss

**II. DER RAT**

*Verfassung*

**Artikel 6**

Der Rat ist das oberste Organ der Vereinigung und besteht aus je einem Lehrbeauftragten und zwei Studenten der Bildungsanstalten, die Mitglieder der S.U.N. sind, aus einem Vertreter der Schweizerischen UNESCO- Kommission, aus den Mitgliedern des Exekutivausschusses sowie des Wemaster, der Verantwortliche für die Chronik und den Sitzungspräsidenten der Generalversammlung.

*Einberufung*

**Artikel 7**

Der Rat wird vom Präsidenten des Exekutivausschusses mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

*Zuständigkeit*

**Artikel 8**

1. Der Rat nimmt die Satzung der S.U.N. sowie die Geschäftsordnung für die Generalversammlung an und kann Abänderungsanträge dazu einbringen.
2. Der Rat entscheidet über die Aufnahme neuer Bildungsanstalten als Mitglieder der S.U.N..
3. Der Rat wählt jedes Jahr die Mitglieder des Exekutivausschusses.
4. Der Rat bestimmt die Anzahl der Resolutionen, die im Rahmen der Generalversammlung behandelt werden, und setzt das Tagungsdatum und die Tagungsdauer derselben fest.
5. Der Rat bestimmt die Themen, die im Rahmen der Generalversammlung behandelt werden und setzt die Teilnahmegebühr für Delegierte und Beobachter fest.
6. Der Rat erteilt dem Exekutivausschuss die Entlastung für den Finanzbericht.

*Abstimmung*

**Artikel 9**

1. Der Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Exekutivausschusses.

2. Eine Abänderung der Satzung der SUN und/oder der Geschäftsordnung der Generalversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **III. DER VERWALTUNGSRAT**

#### *Verfassung*

#### **Artikel 10**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Lehrbeauftragten und zwei Studenten der Bildungsanstalten, die Mitglied der SUN sind, einem Vertreter der Schweizerischen UNESCO- Kommission, und den Mitgliedern des Exekutivausschusses zusammen.

#### *Versammlung*

#### **Artikel 11**

Der Verwaltungsrat tagt bei Bedarf und auf Anfrage von einem Fünftel seiner Mitglieder.

#### *Zuständigkeit*

#### **Artikel 12**

1. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Ziele der S.U.N. eingehalten werden.
2. Der Verwaltungsrat fördert eine ständige Verbesserung der Vorbereitung der Delegierten auf die Generalversammlung. Er trägt zur Harmonisierung der Vorbereitungsarbeit der Bildungsanstalten bei, die Mitglieder der S.U.N. sind. Hierzu kann er Empfehlungen an die Bildungsanstalten richten.
3. Der Verwaltungsrat kann dem Rat Abänderungsanträge zur Satzung der S.U.N. sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung unterbreiten.
4. Der Verwaltungsrat schlägt den Direktionen der Bildungsanstalten die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages vor.
5. Der Verwaltungsrat benennt zwei seiner Mitglieder als Rechnungsprüfer.

#### *Abstimmungen*

#### **Artikel 13**

Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **IV. DER EXEKUTIVAUSSCHUSS**

#### *Zusammensetzung*

#### **Artikel 14**

1. Der Exekutivausschuss setzt sich aus Jugendlichen zusammen, die bereits aktiv an der S.U.N. teilgenommen haben, und wird jedes Jahr vom Rat gewählt. Jedes Mitglied kann wieder gewählt werden.
2. Der Exekutivausschuss setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Generalsekretär und einem Schatzmeister zusammen.

*Wahl*

**Artikel 15**

Für jedes Amt im Exekutivausschuss gilt jener Kandidat als gewählt, der die Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang.

*Zuständigkeit*

**Article 16**

1. Der Exekutivausschuss führt die Entscheidungen des Rats aus.
2. Der Exekutivausschuss allein vertritt die S.U.N. nach aussen.
3. Dem Exekutivausschuss obliegt die Verwaltung der S.U.N..
4. Der Exekutivausschuss kann Abänderungsanträge zur Satzung der S.U.N. sowie zur Geschäftsordnung der Generalversammlung einbringen.
5. Der Exekutivausschuss benennt die Sitzungspräsidenten der Generalversammlung.
6. Der Exekutivausschuss befindet über die Zulässigkeit der Resolutionen, die zur Aussprache in der Generalversammlung eingereicht werden.
7. Der Exekutivausschuss verfasst den Finanz- und Jahresbericht.

*Aufgaben*

**Artikel 17**

1. Der Präsident des Exekutivausschusses ist für das gute Funktionieren der S.U.N. verantwortlich. Er beruft den Rat ein und führt dessen Vorsitz.
2. Der Vizepräsident steht dem Präsidenten des Exekutivausschusses bei und kann diesen, falls die Umstände es erfordern, ersetzen.
3. Der Generalsekretär stellt sicher, dass die Satzung der S.U.N. und die Geschäftsordnung der Generalversammlung eingehalten werden. Er kann im Rahmen der Generalversammlung als Schiedsrichter eingreifen, wenn es zu einer Auseinandersetzung zwischen der Versammlung und dem Vorsitz kommt. Am Ende jeder Generalversammlung verfasst er einen Abschlussbericht.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen der S.U.N..
5. Die Mitglieder des Exekutivausschusses teilen sich die übrigen Aufgaben nach eigenem Gutdünken.

**V. AUFLÖSUNG**

**Artikel 18**

1. Die Auflösung der S.U.N. wird vom Rat mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Die Aktiva des Schatzamtes werden von der Schweizerischen UNECSO-Kommission verwaltet, bis sie einer von ihr bestimmten Nachfolgeorganisation der S.U.N. übergeben werden können.

**Artikel 19**

Die Satzung wurde von der Generalversammlung am 19. Mai 1993 angenommen. Sie wurde am 13. April 1994, am 14. Mai 1997 und am 29. April 2004 abgeändert.

*Es gilt die französische Fassung.*

Datum: 15.15.2004

Übersetzung: 16.01.2004 dann 15.15.2004